



**Leitfaden
zur Erstellung der Monatsausweise nach
§ 25 Abs. 1 KWG von
Finanzdienstleistungsinstituten und
Wertpapierhandelsbanken**

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung München
Ludwigstraße 13

80539 München

Rufnummer	(089) 2889 – 5
Telefax	(089) 2889 – 3854
e-mail	hv-muenchen@bundesbank.de
Internet-Adresse	http://www.bundesbank.de (→ Meldewesen → Bankenaufsicht → Meldungen)

Nachdruck bitte nur unter Quellenangabe

1	VORBEMERKUNGEN	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Einreichungspflichtige Institute	5
1.3	Art und Umfang des Monatsausweises und der Zusatzangaben.....	5
1.3.1	Skontroführer.....	5
1.3.2	Sonstige Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute.....	5
1.3.3	Ausnahmen	6
1.3.4	Sonstige Angaben im Rahmen der Monatsausweisverordnung.....	6
1.3.4.1	Angaben zur Drittstaateneinlagenvermittlung	6
1.3.4.2	Angaben zum Sortenhandel	6
1.4	Berechnung der Relation nach § 10 Abs. 9 KWG	6
1.5	Berichtszeitraum	7
1.5.1	Skontroführer.....	7
1.5.2	Sonstige Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute.....	7
1.6	Einreichungsweg.....	7
1.7	Bankaufsichtliche Maßnahmen bei verspäteter bzw. Nichteinreichung der Monatsausweise	7
2	AUSWEISFRAGEN ZU EINZELNEN POSITIONEN DES MONATSAUSWEISES.....	9
2.1	Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Vermögensstatus	9
2.2	Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung	20
2.3	Zusatzangaben der Skontroführer zum Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG	26
2.4	Sonstige Angaben nach Monatsausweisverordnung	26
2.4.1	Drittstaateneinlagenvermittlung	26
2.4.2	Sortengeschäft	26
3	HINWEISE ZUM INHALT UND ZUM AUSFÜLLEN DER MELDUNGEN	27
3.1	Formale Ausfüllhinweise	27
3.1.1	Stammdaten	27
3.1.2	Betragsdaten	27
3.2	Rechnerische Kontrollen	28
3.3	Plausibilitätskontrollen.....	28
4	STICHWORTVERZEICHNIS.....	29

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG)¹ haben Institute, die nicht nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank monatliche Bilanzstatistiken einreichen, unverzüglich nach Ablauf eines jeden Monats der Deutschen Bundesbank einen Monatsausweis einzureichen.

§ 25 Abs. 3 KWG enthält darüber hinaus eine Rechtsverordnungsermächtigung, womit nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Monatsausweise, insbesondere um Einblick in die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage der Institute zu erhalten, sowie weitere Angaben geregelt werden können.

Aufgrund des § 25 Abs. 3 KWG in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3156) hat das BAKred im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank daher die **Monatsausweisverordnung (MonAwV)**² sowie die **Skontroführermonatsausweisverordnung (SkontroMonAwV)** erlassen³. Am 1. Mai 2002 ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen mit den Bundesaufsichtsämtern für das Versicherungswesen und den Wertpapierhandel in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) verschmolzen.

Ziel der **Monatsausweisverordnungen** ist es sicherzustellen, dass die BaFin sämtliche Informationen erhält, die für die laufende Überwachung der geschäftlichen Entwicklung der Institute erforderlich sind. Die MonAwV ist an alle o.g. Institute gerichtet, mit Ausnahme solcher, die in den Anwendungsbereich der Skontroführermonatsausweisverordnung fallen.

Die **Skontroführermonatsausweisverordnung** richtet sich in ihrem Adressatenkreis ausschließlich an solche Institute, die als Skontroführer⁴ zum Börsenhandel nach § 27 Satz 1 BörsG zugelassen sind. Der Weg zweier getrennter Verordnungen war deshalb geboten, weil insofern besser an die vor dem 1. Januar 1998 geltenden börsenrechtlichen Vorschriften angeknüpft werden konnte. Ziel dieser Verordnung war es sicherzustellen, dass das BAKred bzw. seit dem 1. Mai 2002 die BaFin sämtliche Informationen erhält, die die Börsenaufsichtsbehörden der Länder im Rahmen ihrer Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch erhalten haben.

¹ Das Kreditwesengesetz wird – wie auch im Folgenden – in der Fassung zitiert, die es durch die Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. März 2011 (BGBl. I S. 288 ff.), erhalten hat.

² Die Verordnung wird – wie auch im Folgenden – in der Fassung zitiert, die sie durch die Veröffentlichung am 31. Mai 1999 (BGBl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) erhalten hat.

³ Die Verordnung wird – wie auch im Folgenden – in der Fassung zitiert, die sie durch die Veröffentlichung am 31. Mai 1999 (BGBl. I S. 1086) erhalten hat.

⁴ Skontroführer nach § 27 Satz 1 BörsG sind sämtliche Kursmakler sowie die anderen zur Feststellung oder zur Ermittlung des Börsenpreises bestimmten Personen.

1.2 Einreichungspflichtige Institute

Monatliche Bilanzstatistiken nach § 18 BBankG sind seit dem 1. Januar 1998 nur noch von den sogenannten **”Monetären Finanzinstituten”** (MFIs) zu erbringen. Als MFIs gelten alle Institute, die vom Publikum Einlagen oder Einlagen nahestehende Substitute (z.B. durch Emission von Wertpapieren) entgegennehmen und Kredite (auch in Form des Wertpapierkaufs) auf eigene Rechnung gewähren (Einlagenkreditinstitute). Alle übrigen Institute - also insbesondere auch Wertpapierhandelsbanken sowie Finanzdienstleistungsinstitute - haben Monatsausweise nach § 25 Abs. 3 KWG einzureichen. **Wertpapierhandelsbanken** gemäß § 1 Abs. 3d Satz 3 KWG gelten grundsätzlich nicht als MFIs, schon weil ihre Verbindlichkeiten in aller Regel nicht als enge Einlagen-Substitute angesehen werden können.

Einreichungspflichtig sind grundsätzlich alle o.g. Institute. Nach § 31 Abs. 2 KWG hat die BaFin die Möglichkeit, einzelne Institute von der Pflicht zur Einreichung von Monatsausweisen nach § 25 KWG freizustellen.

1.3 Art und Umfang des Monatsausweises und der Zusatzangaben

1.3.1 Skontroführer

Der Monatsausweis der Skontroführer besteht aus einem Vermögensstatus bezogen auf das Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes und einer Gewinn- und Verlustrechnung, die den Zeitraum seit Ende des letzten Geschäftsjahres umfasst (§ 2 Abs. 1 SkontroMonAwV).

Zusätzlich haben die Skontroführer den Bestand an festverzinslichen und nicht festverzinslichen Wertpapieren jeweils bewertet zu aktuellen Börsenpreisen am Ende des Berichtszeitraumes, gegliedert nach Geldmarktpapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen, eigenen Schuldverschreibungen sowie Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren anzugeben.

Folgende Unterlagen sind von den betreffenden Instituten mit entsprechenden Vordrucken einzureichen:

1. Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG – Vermögensstatus (Vordruck: STSKF)
2. Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG – Gewinn- und Verlustrechnung (Vordruck: GVSKF)
3. Zusatzangaben der Skontroführer zum Monatsausweis nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG (Vordruck: ZUSKF)

1.3.2 Sonstige Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute

Alle übrigen Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute haben einen Vermögensstatus bezogen auf das Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes und eine Gewinn- und Verlustrechnung, die den Zeitraum seit dem Ende des Geschäftsjahres umfasst, mit folgenden Vordrucken einzureichen:

1. Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG – Vermögensstatus (Vordruck: STFDI)
2. Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG – Gewinn- und Verlustrechnung (Vordruck: GVFDI)

1.3.3 Ausnahmen

Finanzdienstleistungsinstitute, die über die Drittstaateneinlagenvermittlung sowie den Sortenhandel im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 5 und 7 KWG hinaus keine weiteren Finanzdienstleistungen nach dem Kreditwesengesetz betreiben, haben nur die Angaben nach den §§ 3 bis 5 MonAwV (siehe unter 1.3.4) einzureichen.

1.3.4 Sonstige Angaben im Rahmen der Monatsausweisverordnung

1.3.4.1 Angaben zur Drittstaateneinlagenvermittlung

Institute, die eine Erlaubnis zum Betreiben der Drittstaateneinlagenvermittlung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 5 KWG haben, haben Angaben nach § 3 MonAwV zu machen. Wurden im Berichtszeitraum keine Einlagen an Unternehmen mit Sitz in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes⁵ vermittelt, ist Fehlanzeige zu erstatten.

1.3.4.2 Angaben zum Sortenhandel

Institute, die eine Erlaubnis zum Betreiben des Sortenhandels im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 7 KWG haben, haben Angaben nach § 5 MonAwV zu machen. Wurde im Berichtszeitraum kein Sortenhandel betrieben, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Ein Teil der Meldung ist auf dem in der Verwaltungsvorschrift zu §§ 4, 5 MonAwV vom 27. August 1998 (AZ: Z 5 – C 656) vorgesehenen Formblatt abzugeben.

1.4 Berechnung der Relation nach § 10 Abs. 9 KWG

Gemäß § 10 Abs. 9 KWG müssen Finanzportfolioverwalter, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, Eigenmittel aufweisen, die mindestens einem Viertel seiner Kosten entsprechen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten festgestellten Jahresabschlusses unter den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, den Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen ausgewiesen sind. Bei Fehlen eines Jahresabschlusses für das erste volle Geschäftsjahr sind die im Geschäftsplan (PlanGuV) für das laufende Jahr für die entsprechenden Posten vorgesehenen Aufwendungen auszuweisen.

Die Berechnung dieser Relation ist zusammen mit den Monatsausweisen auf dem Bogen EKR einzureichen. Näheres hierzu ist in dem Sammelschreiben der BaFin vom 21. März 2007 (GZ: WA 37-Wp 2015-2007/0005) geregelt. Die Nichteinhaltung der Relation ist der BaFin sowie der Bundesbank unverzüglich mitzuteilen.

⁵ Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst die Mitgliedstaaten der EU und die Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (= Island, Liechtenstein, Norwegen). Alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes sind gemäß § 1 Abs. 5a KWG Drittstaaten.

1.5 Berichtszeitraum

1.5.1 Skontroführer

Berichtszeitraum nach der Skontroführermonatsausweisverordnung ist der Kalendermonat (§ 3 SkontroMonAwV). Er kann jedoch auf Antrag des Instituts von der BaFin auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden.

1.5.2 Sonstige Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute

Berichtszeitraum nach der Monatsausweisverordnung ist das Kalendervierteljahr (§ 7 MonAwV). Die BaFin kann jedoch durch Entscheidung im Einzelfall den Berichtszeitraum auf einen Kalendermonat verkürzen.

1.6 Einreichungsweg

Die Monatsausweise sowie die Zusatzangaben sind von den Instituten in einfacher Ausfertigung bei der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank jeweils nach dem Stand zum Ende des Berichtszeitraumes **bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats** einzureichen.

Zusätzlich haben die Skontroführer ein Exemplar des Monatsausweises und der Zusatzangaben bis zum selben Termin der BaFin einzureichen.

Eine Verlängerung der Einreichungsfrist wird die BaFin wegen des damit einhergehenden Verlustes an Zeitnähe des Quartalsausweises zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gewähren. Die Monatsausweise sollen der Aufsicht einen laufenden Einblick in die geschäftliche Entwicklung der Institute verschaffen und sie in die Lage versetzen, Schwierigkeiten bei einzelnen Instituten rechtzeitig zu erkennen. Die Möglichkeit, das Zahlenwerk eines Instituts kontinuierlich und in kürzesten Zeitabschnitten zu analysieren, ist für die Aufsicht unerlässlich.

1.7 Bankaufsichtliche Maßnahmen bei verspäteter bzw. Nichteinreichung der Monatsausweise

Die Nichteinreichung von Monatsausweisen ist nach § 56 Abs. 2 Nr. 5 KWG eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 56 Abs. 5 KWG mit einer **Geldbuße bis zu 50 Tsd. EUR** geahndet werden kann.

Reicht ein Institut über mehrere Berichtszeiträume keine Monatsausweise ein, kann ein nachhaltiger Verstoß gegen die zur Durchführung des Kreditwesengesetzes erlassenen Verordnungen bestehen, der nach § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG ein **Erlaubnisaufhebungsgrund** ist.

Die BaFin kann – statt die Erlaubnis aufzuheben – in diesem Fall auch die **Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter** verlangen und diesen Geschäftsleitern

auch die Ausübung ihrer Tätigkeit bei Instituten in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen (§ 36 Abs. 1 KWG).

Die verspätete Einreichung von Monatsausweisen sollte sich auf Ausnahmen beschränken und grundsätzlich mit der Bundesbank und/oder der BaFin im Vorfeld abgesprochen werden.

Reicht ein Institut die Monatsausweise immer verspätet ein, kann die BaFin bei weiteren Verstößen gegen das Kreditwesengesetz, das Wertpapierhandelsgesetz und die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder Anordnungen ebenfalls die oben dargestellten bankaufsichtlichen Maßnahmen ergreifen.

2 Ausweisfragen zu einzelnen Positionen des Monatsausweises

2.1 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Vermögensstatus

010 Kassenbestand

Hier sind gesetzliche Zahlungsmittel einschließlich der ausländischen Noten und Münzen sowie Postwertzeichen und Gerichtsgebührenmarken auszuweisen. Zu einem höheren Betrag als dem Nennwert erworbene Gedenkmünzen sowie Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, sind unter der Position 170 "Sonstige Vermögensgegenstände" zu erfassen.

020 Guthaben bei Zentralnotenbanken

Als Guthaben dürfen nur täglich fällige Guthaben einschließlich der täglich fälligen Fremdwährungsguthaben bei Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer⁶ des Instituts ausgewiesen werden.

Zentralnotenbank in Deutschland ist die Deutsche Bundesbank, die Konten für Kreditinstitute führt.

030 Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen

Hier sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen wurden und zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer zugelassen sind und deren ursprüngliche Laufzeit ein Jahr einschließlich nicht überschreitet.

Für Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute hat diese Position kaum praktische Bedeutung.

Schuldtitel öffentlicher Stellen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind je nach ihrer Laufzeit unter Position 071 "Geldmarktpapiere" beziehungsweise 072 "Anleihen und Schuldverschreibungen" auszuweisen, sofern sie börsenfähig sind, andernfalls unter Position 060 "Forderungen an Kunden".

Öffentliche Stellen im Sinne dieser Vorschrift sind öffentliche Haushalte einschließlich ihrer Sondervermögen.

040 Wechsel

In dieser Position sind die im Bestand befindlichen Wechsel – analog § 13 Abs. 3 RechKredV - auszuweisen. Für den Ankauf von noch nicht fälligen Wechseln unter Abzug von Zinsen zur Kreditgewährung wird eine Erlaubnis zum Betreiben des Diskontgeschäftes nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KWG benötigt.

Für Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute hat diese Position daher keine praktische Bedeutung.

⁶ Als "Niederlassungsländer des Instituts" gelten alle Länder – einschließlich des Hauptniederlassungslands –, in denen das Institut Bankgeschäfte betreibt, Finanzdienstleistungen erbringt, sonstige Dienstleistungen anbietet oder aus anderen Gründen präsent ist, und zwar unbeschadet der Form (Niederlassung, Zweigstelle, Repräsentanz), in der es im jeweiligen Land tätig ist.

050 Forderungen an Kreditinstitute

Hier sind sämtliche Arten von Forderungen aus Bankgeschäften sowie alle Forderungen von Finanzdienstleistungsinstituten an in- und ausländische Kreditinstitute auszuweisen.

Zu den Forderungen gehören auch:

- Forderungen aus echten Pensionsgeschäften
- Namensschuldverschreibungen sowie nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, sowie nicht börsenfähige Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapiere und nicht börsenfähige Inhabergeldmarktpapiere.
- Namensgenussscheine, nicht börsenfähige Inhabergenussscheine und andere nicht in Wertpapieren verbriefte rückzahlbare Genussrechte,
- Soll-Salden aus Effektengeschäften,
- Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen,
- auf Gold und andere Edelmetalle lautende Forderungen aus Leihgeschäften.

060 Forderungen an Kunden

Auszuweisen sind alle Arten von Vermögensgegenständen, die Forderungen an in- und ausländische Personen, die keine Banken sind, darstellen, soweit es sich nicht um börsenfähige Schuldverschreibungen im Sinne der Position 070 handelt.

Insbesondere sind dies auch Provisionsforderungen an Kunden, Vertriebspartner oder an Unternehmen, für die Dienstleistungen erbracht wurden.

Der Inhalt dieser Position deckt sich mit § 15 RechKredV.

070 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Als Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind die folgenden Rechte, wenn sie börsenfähig⁷ sind, und nicht zu dem Posten 030 gehören, auszuweisen:

- festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen,
- Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind,
- Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere verbrieft Rechte (wie zum Beispiel Commercial Papers, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse),
- Kassenobligationen sowie
- Schuldbuchforderungen.

Als festverzinslich gelten auch Wertpapiere, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, zum Beispiel an einen Interbankzinssatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz, gebunden ist, sowie Null-Kupon-Anleihen, ferner Schuldverschreibungen, die einen anteiligen Anspruch auf Erlöse aus einem gepoolten Forderungsvermögen ("Asset Backed Securities") verbiefen.

071 Geldmarktpapiere

Als Geldmarktpapiere im Sinne des § 16 Abs. 2a RechKredV gelten alle Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere unabhängig von ihrer Bezeichnung, sofern ihre ursprüngliche Laufzeit ein Jahr einschließlich nicht überschreitet. Dies sind insbesondere börsenfähige⁸ Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere Geldmarktpapiere (Commercial Papers, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbrieft Rechte).

⁷ Als börsenfähig gelten Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen; bei Schuldverschreibungen genügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind.

Die hier verwendete Definition ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der Geldmarktinstrumente in § 1 Abs. 11 Satz 3 KWG. Da es sich bei der im Kreditwesengesetz genannten Kategorie um Forderungen handelt, die nicht wertpapiermäßig verbrieft sind, sind diese unter den Positionen 050 bzw. 060 auszuweisen.

072 Anleihen und Schuldverschreibungen

Als Anleihen und Schuldverschreibungen sind die folgenden Rechte, wenn sie börsenfähig sind, auszuweisen:

- festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen (z.B. Industrieobligationen, Bankschuldverschreibungen),
- Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind,
- Kassenobligationen sowie Schuldbuchforderungen (insbesondere Anleihen des Bundes und seiner Sondervermögen, der Länder - auch deren mit Kupons versehene oder als Null-Kupon-Anleihen ausgestaltete "Schatzanweisungen" - und der Gemeinden),
- Anleihen und Schuldverschreibungen mit nicht terminierter Endfälligkeit ("ewige Renten"),
- Null-Kupon-Anleihen, Anleihen und Schuldverschreibungen, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, zum Beispiel an einen Interbankzinssatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz, gebunden ist.

073 Eigene Schuldverschreibungen

Hier sind zurückgekaufte, börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen auszuweisen.

080 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Hier sind Aktien auszuweisen, soweit sie nicht unter den Positionen 090 oder 100 auszuweisen sind, ferner:

- Zwischenscheine,
- Bezugsrechte,
- Investmentanteile einschließlich Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds,
- wertpapiermäßig verbrieft Optionsscheine,
- Gewinnanteilscheine,
- als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete börsenfähige Genussscheine sowie
- andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert⁸ sind.

090 Beteiligungen

Der Inhalt der Position wird durch § 271 Abs. 1 HGB⁹ festgelegt. Hierher gehören auch nicht in Wertpapieren verbrieft Anteilsrechte wie z.B.

- GmbH-Anteile,

⁸ Als börsennotiert gelten Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind, außerdem Wertpapiere, die an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden. Freiverkehrswerte gelten nicht als börsennotiert im Sinne des § 17 RechKredV.

⁹ § 271 Abs. 1 HGB:

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten. Auf die Berechnung ist § 16 Abs. 2 und 4 AktG entsprechend anzuwenden. Die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft gilt nicht als Beteiligung im Sinne dieses Buches.

- Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien,
- Anteile als Kommanditist,
- Beteiligungen als stiller Gesellschafter
- Forderungen aus Kapitalüberlassungen gemäß § 10 Abs. 2a Satz 1 Nummer 8 und 10 sowie gemäß § 64m KWG.

Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten, gelten im Zweifel als Beteiligungen. Soweit ein Beteiligungsverhältnis gleichzeitig eine Unternehmensverbindung nach § 271 Abs. 2 HGB darstellt, geht der Ausweis unter Position 100 dem Ausweis unter Position 090 "Beteiligungen" vor.

Hinweis: Als Beteiligungen ausgewiesene Anteilsrechte sind der BaFin und der Bundesbank bei Halten von mehr als 10 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte nach § 24 Abs. 1 Nr. 13 KWG (siehe auch § 7 AnzV) anzuzeigen.

100 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an anderen Unternehmen sind dann als "Anteile an verbundenen Unternehmen" auszuweisen, wenn die in § 271 Abs. 2 HGB genannten Voraussetzungen¹⁰ erfüllt sind. Erfüllt eine Unternehmensverbindung sowohl die Voraussetzungen nach § 271 Abs. 1 (Beteiligungsverhältnis) als auch nach § 271 Abs. 2 HGB (Anteile an verbundenen Unternehmen), so geht der Ausweis unter "Anteile an verbundenen Unternehmen" dem Ausweis unter "Beteiligungen" vor.

Hinweis: Als Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesene Anteilsrechte sind der BaFin und der Bundesbank bei Halten von mehr als 10 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte nach § 24 Abs. 1 Nr. 13 KWG (siehe auch § 7 AnzV) anzuzeigen.

110 Treuhandvermögen

Hier sind Vermögensgegenstände auszuweisen, die das berichtende Institut im eigenen Namen für fremde Rechnung hält. Vermögensgegenstände und Schulden, die ein Institut im fremden Namen für fremde Rechnung hält, dürfen nicht ausgewiesen werden.

Der Posten korrespondiert mit der entsprechenden Passivposition 240 "Treuhandverbindlichkeiten" und stimmt mit dieser inhaltlich überein (vgl. § 6 Abs. 1 RechKredV).

120 Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand

Der Ausweis erfolgt nach § 19 RechKredV. Auf Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute wird diese Vorschrift in der Regel nicht anzuwenden sein.

¹⁰ § 271 Abs. 2 HGB:

Verbundene Unternehmen im Sinne dieses Buches sind solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen (§ 290 HGB) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitestgehenden Konzernabschluss nach dem Zweiten Unterabschnitt aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt, oder das einen befreienden Konzernabschluss nach § 291 oder nach einer nach § 292 erlassenen Rechtsverordnung aufstellt oder aufstellen könnte; Tochterunternehmen, die nach § 296 HGB nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen.

130 Immaterielle Anlagewerte

Hierzu gehören:

- der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert,
- Domain-Name,
- EDV-Software,
- selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
- entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten,
- geleistete Anzahlungen auf immaterielle Anlagewerte,
- Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes, soweit sie aktiviert wurden.

140 Sachanlagen

Ausgewiesen werden

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken,
- Technische Anlagen und Maschinen,
- andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau, soweit es sich um Anlagevermögen handelt.

Ein Ausweis unter Sachanlagen setzt voraus, dass die Vermögensgegenstände dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen bestimmt sind (§ 247 Abs. 2 HGB). Vermögensgegenstände, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind unter Position 170 "Sonstige Vermögensgegenstände" auszuweisen.

160 Eigene Aktien oder Anteile

Bei nennwertlosen Aktien (Stückaktien) ist der rechnerische Nennwert (Emissionskapital geteilt durch Stückzahl der emittierten Aktien) zu verwenden.

170 Sonstige Vermögensgegenstände

Auszuweisen sind Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Dies sind zum Beispiel:

- Forderungen gegenüber Gesellschaftern,
- Steuererstattungsansprüche
- Gedenkmünzen, die zu einem höheren Betrag als dem Nennwert erworben wurden,
- Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt,
- Barrengold, Silbermünzen, die keine gesetzlichen Zahlungsmittel sind, sowie sonstige Edelmetallbestände (z.B. Platin),
- fällige Schuldverschreibungen, nicht in Wertpapieren verbriefte, nicht rückzahlbare Genussrechte.

Unter dieser Position ist neben einem eventuell ausgewiesenen Periodenverlust des laufenden Geschäftsjahres auch der Jahresfehlbetrag des letzten Jahresabschlusses, soweit er noch nicht festgestellt wurde, auszuweisen.

171 Periodenverlust

Die „Darunter-Position“ deckt sich mit einem in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Position 260 im Vordruck GVSKF bzw. GVFDI ausgewiesenen Periodenverlust des laufenden Geschäftsjahres.

180 Rechnungsabgrenzungsposten

Der Ausweis deckt sich mit den Vorschriften in § 250 Abs. 1 HGB¹¹.

190 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Der Ausweis deckt sich mit den Vorschriften in § 268 Abs. 3 HGB¹².

210 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind alle Arten von Verbindlichkeiten aus Bankgeschäften sowie alle Verbindlichkeiten von Finanzdienstleistungsinstituten gegenüber in- und ausländischen Kreditinstituten auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieft oder nachrangige Verbindlichkeiten handelt. Hierher gehören auch Verbindlichkeiten aus

- Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind,
- Haben-Salden aus Effektengeschäften und aus Verrechnungskonten.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Institute haben hier auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Häusern im Ausland¹³ mit Ausnahme des empfangenen Betriebskapitals einzubeziehen.

Im Falle eines Gläubigerwechsels gilt als Gläubiger diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

220 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Hier sind alle Arten von Verbindlichkeiten gegenüber in- und ausländischen Personen, die keine Kreditinstitute sind, auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieft Verbindlichkeiten handelt. Dazu gehören u.a. auch:

- Namensschuldverschreibungen,
- Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind.

Im Falle eines Gläubigerwechsels gilt als Gläubiger diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

230 Verbriefte Verbindlichkeiten

Als verbrieft Verbindlichkeiten sind Schuldverschreibungen und diejenigen Verbindlichkeiten auszuweisen, für die nicht auf den Namen lautende übertragbare Urkunden ausgestellt sind, und zwar unabhängig davon, ob sie börsenfähig sind oder nicht. Nachrangige verbrieft Verbindlichkeiten sind unter der Position 280 "Nachrangige Verbindlichkeiten" auszuweisen.

¹¹ § 250 Abs. 1 HGB:

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

¹² § 268 Abs. 3 HGB:

Ist das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht und ergibt sich ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, so ist dieser Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen.

¹³ Als eigene Häuser im Ausland gelten

a) bei inländischen Zweigstellen ausländischer Institute: Zentrale und Schwesterfilialen im Ausland
b) bei inländischen Instituten: Rechtlich unselbständige Zweigstellen im Ausland

231 Begebene Schuldverschreibungen

Hier sind auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen sowie Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, unabhängig von ihrer Börsenfähigkeit auszuweisen, und zwar auch Emissionen auf Jungscheinbasis. Zurückgekaufte, nicht börsenfähige eigene Schuldverschreibungen sind abzusetzen.

Null-Kupon-Anleihen sind einschließlich der anteiligen Zinsen auszuweisen.

232 Begebene Geldmarktpapiere

Zu vermerken sind nur Geldmarktpapiere¹⁴, die in Form von Inhaberpapieren oder Orderpapieren, die Teile einer Gesamtemission sind, begeben wurden, unabhängig von ihrer Börsenfähigkeit. Dazu zählen Commercial Papers, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbrieft Rechte mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr.

233 Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf

Hier sind die im Umlauf befindlichen, noch nicht eingelösten eigenen Akzepte und Solawechsel (auch solche aus Warengeschäften) aufzuführen. Als eigene Akzepte sind nur Akzepte zu vermerken, die vom berichtenden Institut zu seiner eigenen Refinanzierung ausgestellt worden sind und bei denen es erster Zahlungspflichtiger ("Bezogener") ist.

234 Sonstige verbrieft Verbindlichkeiten

Hier sind auch die von dem berichtenden Institut begebenen, wertpapiermäßig verbrieften Optionsscheine auszuweisen, ferner Wertpapiere, die dem Emittenten ein Wahlrecht zwischen der Rückzahlung eines im voraus festgelegten Betrags und der Rückzahlung eines indexbezogenen Betrages einräumen, aber keine Schuldverschreibungen sind.

240 Treuhandverbindlichkeiten

Es sind Verbindlichkeiten auszuweisen, die das berichtende Institut im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung eingegangen ist.

Der Posten korrespondiert mit der entsprechenden Aktivposition 110 "Treuhandvermögen" und stimmt mit dieser inhaltlich überein (vgl. § 6 Abs. 1 RechKredV).

250 Rechnungsabgrenzungsposten

Für den Ansatz gelten die allgemeinen Vorschriften zu den Rechnungslegungsposten nach § 250 HGB, ferner die institutsspezifischen Regelungen in § 23 RechKredV, die u.a. die Abgrenzung von Zinsen und Provisionen betrifft.

¹⁴ Die hier verwendete Definition ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der Geldmarktinstrumente in § 1 Abs. 11 Satz 3 KWG. Da es sich bei der im Kreditwesengesetz genannten Kategorie um Verbindlichkeiten handelt, die nicht wertpapiermäßig verbrieft sind, sind diese unter den Positionen 210 bzw. 220 auszuweisen.

260 Rückstellungen

Es gelten die allgemeinen Vorschriften für die Bildung von Rückstellungen nach § 249 HGB¹⁵.

270 Sonderposten mit Rücklageanteil

Es handelt sich hier um Beträge, die aufgrund steuerlicher Vorschriften erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind.

280 Nachrangige Verbindlichkeiten

Hier sind alle – verbrieften und unverbrieften – Verbindlichkeiten auszuweisen, die im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger erfüllt werden dürfen (§ 4 Abs. 1 RechKredV).

281 Nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht die Anforderungen des § 10 Abs. 5a oder 7 KWG erfüllen

Unterposition zu Position 280

290 Genussrechtskapital

Hier ist als Eigenkapital zu qualifizierendes im Sinne von § 10 Abs. 5 KWG auszuweisen, sobald es dem berichtenden Institut zugeflossen ist, und zwar unabhängig davon, ob dieses Kapital in Wertpapieren oder in anderer Form verbrieft oder ob es als unverbrieftes Recht ausgestaltet ist.

Kapital, das den Anforderungen des § 10 Abs. 5 KWG nicht entspricht, ist nicht hier auszuweisen, sondern je nach Ausgestaltung Position 230 "Verbrieftes Verbindlichkeiten", Positionen 210/220 "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten/Kunden" (je nach Gläubiger) oder – falls es sich um nicht in Wertpapieren verbrieftes Genussrechte handelt, die nicht rückzahlbar sind – Position 320 "Sonstige Verbindlichkeiten" zuzuordnen.

300 Fonds für allgemeine Bankrisiken

Die Dotierung des Fonds ist in § 340g HGB geregelt. Danach dürfen Institute auf der Passivseite zur Sicherung gegen allgemeine (Bank-)Risiken einen Sonderposten "Fonds für allgemeine Bankrisiken" bilden, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Institute notwendig ist. Dieser Posten darf keine Rückstellungen für Risiken einzelner Geschäftspositionen enthalten und kann ebenso wie die Gewinnrücklagen zudem nur aus bereits versteuerten Erträgen gebildet werden. Nach § 340e Abs. 4 HGB ist diesem Posten in jedem Geschäftsjahr ein Betrag, der mindestens 10 % der Nettoerträge des Handelsbestands entspricht, zuzuführen, bis eine Höhe von 50 % des Durchschnitts der letzten fünf vor dem Berechnungstag erzielten jährlichen Nettoerträge des Handelsbestands erreicht ist.

¹⁵ § 249 HGB:

- (1) Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Ferner sind Rückstellungen zu bilden für
 1. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,
 2. Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.
- (2) Für andere als die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

310 Eigenkapital

Auszuweisen ist grundsätzlich das Eigenkapital nach der letzten festgestellten Jahresbilanz einschließlich des in ihr ausgewiesenen Reingewinns, soweit seine Zuführung zum Eigenkapital beschlossen worden ist. Eine während des Geschäftsjahres vorgenommene Erhöhung oder Verminderung ist bei den Eigenkapitalzahlen stets sofort zu berücksichtigen.

311 Gezeichnetes Kapital

Hier sind alle Beträge auszuweisen, die entsprechend der Rechtsform des Instituts als von den Gesellschaftern oder anderen Eigentümern gezeichnete Eigenkapitalbeträge gelten; auch Einlagen stiller Gesellschafter sowie Geschäftsguthaben sind in diesen Posten einzubeziehen.

Inländische Zweigstellen ausländischer Institute haben hier das ihnen von der ausländischen Zentrale zu Verfügung gestellte Betriebskapital sowie die ihnen zur Verstärkung der eigenen Mittel belassenen Betriebsüberschüsse zu zeigen.

Bei Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften sind sowohl Einlagen als auch Entnahmen des Inhabers bzw. des persönlich haftenden Gesellschafters zu berücksichtigen, auch wenn sich Entnahmen im Rahmen des erwirtschafteten Periodengewinns halten. Privatkonten, variable Einzelkonten und ähnliche Konten der Inhaber bzw. Gesellschafter sind nur dann in diese Position aufzunehmen, wenn sie Eigenkapitalcharakter haben, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Konten einen negativen Saldo aufweisen.

312 Stille Einlagen

Der Ausweis von stillen Einlagen unter dieser „Darunter“-Position erfolgt nur dann, wenn die stillen Einlagen den Voraussetzungen nach § 10 Abs. 4 KWG entsprechen und als Eigenmittel im Sinne des § 10 KWG angesetzt werden können.

Ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse davon auszugehen, dass der stille Gesellschafter nicht Eigenkapitalgeber, sondern Fremdkapitalgeber ist, so erfolgt ein Ausweis unter den nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit die Nachrangabrede vereinbart ist, ansonsten unter den sonstigen Verbindlichkeiten.

313 Abzugsposten: Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital und erworbene eigene Anteile

Nach § 10 Abs. 2 Satz 8 KWG gilt das Prinzip des effektiven Kapitalzuflusses. Daher sind noch nicht einbezahlte Kapitalanteile abzuziehen.

314 Rücklagen

Hier sind sämtliche Kapital- und Gewinnrücklagen auszuweisen.

315 Gewinnvortrag/Verlustvortrag

Der Gewinn- bzw. Verlustvortrag ist ein rechentechnisch bedingter, unverteilter Gewinn- bzw. Verlustrest. Voraussetzung für den Ausweis ist ein festgestellter Jahresabschluss, nach dem der Vortrag des Gewinns bzw. des Verlustes auf neue Rechnung beschlossen wurde.

316 Bilanzgewinn/Bilanzverlust

Der Bilanzgewinn steht zur Disposition der Anteilseigner. D.h. er stellt einerseits den Teil des Jahresüberschusses dar, der nicht den Rücklagen zugeführt worden ist, ande-

rerseits beinhaltet er einen Gewinn-/Verlustvortrag oder auch Entnahmen aus Rücklagen aus einer früheren Periode. Analog stellt der Bilanzverlust den Verlust nach einer vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses dar.

Das Ergebnis des letzten Jahresabschlusses ist, sofern dieser noch nicht festgestellt wurde, nicht hier, sondern vielmehr unter den Positionen 170 „Sonstige Vermögensgegenstände“ bzw. 320 „Sonstige Verbindlichkeiten“ anzugeben.

Der Periodengewinn bzw. –verlust aus Position 260 der Gewinn- und Verlustrechnung (Vordruck GVSKF bzw. GVFDI) ist nicht hier, sondern ebenfalls in die Positionen 170 bzw. 320 sowie die dazugehörige darunter-Position 171 "Periodenverlust" bzw. 321 "Periodengewinn" einzustellen.

317 Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 und 2 (ohne Entnahmen) und Satz 2 Nr. 4 und 5 KWG

Abzuziehen sind:

- Kredite an den Inhaber eines Einzelunternehmens bzw. den persönlich haftenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft sowie ein Schuldenüberhang beim freien Vermögen des Inhabers,
- Bei Aktiengesellschaften diejenigen Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind (kumulative Vorzugsaktien),
- Kredite an den persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- Kredite an den Kommanditisten, den Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den Aktionär, den Kommanditaktionär oder den Anteilseigner an einem Institut des öffentlichen Rechts, dem mehr als 25 % des Kapitals (Nennkapitals, Summe der Kapitalanteile) des Instituts gehören oder dem mehr als 25 % der Stimmrechte zustehen, wenn sie zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt werden oder soweit sie nicht banküblich gesichert sind,
- Kredite an Personen, die Kapital nach § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 8 oder 10 KWG gewährt haben, welches mehr als 25 % des Kernkapitals ohne Berücksichtigung des nach Nr. 8 oder 10 gewährten Kapitals beträgt, wenn sie nicht zu marktmäßigen Bedingungen gewährt werden oder soweit sie nicht banküblich gesichert sind.

320 Sonstige Verbindlichkeiten

Hierzu gehören diejenigen Passiva, die einer anderen Position nicht oder noch nicht zugeordnet werden können. U.a. können das sein:

- Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern,
- Steuerschulden der Gesellschaft,
- einbehaltene und abzuführende Steuern (Lohnsteuer) und Sozialabgaben,
- aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen,
- versteuerte Pauschalwertberichtigungen (stille Vorsorgereserven nach § 340f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB),
- Verbindlichkeiten aus fälligen, noch nicht eingelösten Zinsscheinen,
- erhaltene Optionspreise (Optionsrechte ohne Wertpapiercharakter), soweit die Option noch ausgeübt werden kann,
- erhaltene "initial margins" und "variation margins" aus noch nicht abgewickelten Finanzterminkontrakten.

Unter dieser Position ist neben dem ausgewiesenen Periodengewinn des laufenden Geschäftsjahres auch der Jahresüberschuss des letzten Jahresabschlusses, soweit er noch nicht festgestellt wurde, auszuweisen

321 Periodengewinn

Die „Darunter-Position“ deckt sich mit einem in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Position 260 im Vordruck GVSKF bzw. GVFDI ausgewiesenen Periodengewinn des laufenden Geschäftsjahres.

340 Eventualverbindlichkeiten

Siehe § 26 RechKredV¹⁶

350 Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen

Siehe § 27 Abs. 1 RechKredV¹⁷

360 Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften

Siehe § 340b Abs. 5 Satz 2 HGB¹⁸

370 Unwiderrufliche Kreditzusagen

Siehe § 27 Abs. 2 RechKredV¹⁹

¹⁶ § 26 RechKredV:

- (1) Im Unterposten Buchstabe a "Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln" sind nur Indossamentsverbindlichkeiten und andere wechselrechtliche Eventualverbindlichkeiten aus abgerechneten und weiterverkauften Wechseln (einschließlich eigenen Ziehungen) bis zu ihrem Verfalltag zu vermerken. Verbindlichkeiten aus umlaufenden eigenen Akzepten, Eventualverbindlichkeiten aus Schatzwechslern sind nicht einzubeziehen.
- (2) Im Unterposten Buchstabe b "Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen" sind auch Ausbietungs- und andere Garantieverpflichtungen, verpflichtende Patronatserklärungen, unwiderrufliche Kreditbriefe einschließlich der dazugehörigen Nebenkosten zu vermerken, ferner Akkreditiveröffnungen und -bestätigungen. Die Verbindlichkeiten sind in voller Höhe zu vermerken, soweit für sie keine zweckgebundenen Deckungsguthaben unter dem Posten "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten" (Passivposten Nr. 1) oder dem Posten "andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden" (Passivposten Nr. 2 Buchstabe b) ausgewiesen sind.
- (3) Im Unterposten Buchstabe c "Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten" sind die Beträge mit dem Buchwert der bestellten Sicherheiten zu vermerken. Hierzu gehören Sicherungsabtretungen, Sicherungsübereignungen und Kautionen für fremde Verbindlichkeiten sowie Haftungen aus der Bestellung von Pfandrechten an beweglichen Sachen und Rechten wie auch aus Grundpfandrechten für fremde Verbindlichkeiten. Besteht außerdem eine Verbindlichkeit aus einer Bürgschaft oder aus einem Gewährleistungsvertrag, so ist nur diese zu vermerken, und zwar im Unterposten Buchstabe b "Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen".

¹⁷ § 27 Abs. 1 RechKredV:

Im Unterposten Buchstabe b "Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen" sind Verbindlichkeiten aus der Übernahme einer Garantie für die Platzierung oder Übernahme von Finanzinstrumenten gegenüber Emittenten zu vermerken, die während eines vereinbarten Zeitraums Finanzinstrumente revolving am Geldmarkt begeben. Es sind nur Garantien zu erfassen, durch die ein Kreditinstitut sich verpflichtet, Finanzinstrumente zu übernehmen oder einen entsprechenden Kredit zu gewähren, wenn die Finanzinstrumente am Markt nicht platziert werden können. Die Verbindlichkeiten sind gekürzt um die in Anspruch genommenen Beträge zu vermerken. Über die Inanspruchnahme ist im Anhang zu berichten. Wird eine Garantie von mehreren Kreditinstituten gemeinschaftlich gewährt, so hat jedes beteiligte Kreditinstitut nur seinen eigenen Anteil an dem Kredit zu vermerken.

¹⁸ § 340b Abs. 5 HGB:

Im Falle von unechten Pensionsgeschäften sind die Vermögensgegenstände nicht in der Bilanz des Pensionsgebers, sondern in der Bilanz des Pensionsnehmers auszuweisen. Der Pensionsgeber hat unter der Bilanz den für den Fall der Rückübertragung vereinbarten Betrag anzugeben.

¹⁹ § 27 Abs. 2 RechKredV:

Im Unterposten Buchstabe c "Unwiderrufliche Kreditzusagen" sind alle unwiderruflichen Verpflichtungen, die Anlass zu einem Kreditrisiko geben können, zu vermerken. Der Abschluss eines Bausparvertrages gilt nicht als unwiderrufliche Kreditzusage.

2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

010 Zinserträge

Im Posten "Zinserträge" sind Zinserträge und ähnliche Erträge aus dem Bankgeschäft einschließlich des Factoring-Geschäftes sowie alle Zinserträge und ähnliche Erträge der Finanzdienstleistungsinstitute auszuweisen, insbesondere alle Erträge aus den in den Posten 020, 030, 040, 050, 060 und 070 des Vermögensstatus eingestellten Vermögensgegenständen ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden. Hierzu gehören auch Ausschüttungen auf Genussrechte und Gewinnschuldverschreibungen im Bestand (vgl. § 28 RechKredV).

020 Zinsaufwendungen

Hier sind Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen aus dem Bankgeschäft einschließlich des Factoring-Geschäfts sowie alle Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen der Finanzdienstleistungsinstitute auszuweisen, insbesondere alle Aufwendungen für in den Posten 210, 220, 230, 280 des Vermögensstatus eingestellten Verbindlichkeiten ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden (vgl. § 29 RechKredV).

030 Laufende Erträge

Der Posten nimmt alle laufenden Erträge (Dividenden, Gewinnausschüttungen usw.) aus Anteilsrechten (Aktien, Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen) sowie aus anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren auf. Es sind, entsprechend der Aufteilung der Anteilsrechte auf der Aktivseite der Bilanz, drei Unterposten vorgesehen (Positionen 031 – 033).

Zusammen mit den Erträgen aus Aktien werden die Erträge aus anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, zu denen auch die Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften sowie die ausländischen Investmentanteile gehören, erfasst. Zu den laufenden Erträgen gehören nicht die Zuschreibungen auf die Anteilsrechte und die anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere sowie Erträge im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilsrechten. Diese Erträge gehen in gesonderte Positionen der GuV ein.

Nicht unter den laufenden Erträgen werden die Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen erfasst, die den Zinserträgen (Pos. 012) zugerechnet werden.

040 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen

Auszuweisen sind unter dieser Position aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages nach §§ 291 bzw. 292 AktG erhaltene Gewinne.

050 Provisionserträge

Hier sind Provisionen und ähnliche Erträge aus Dienstleistungsgeschäften auszuweisen wie z.B.

- Provisionen aus dem Wertpapierkommissions- und Depotgeschäft,
- Provisionen und Honorare aus der Vermögensverwaltung,
- Provisionen im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen und der Veräußerung von Devisen, Sorten und Edelmetallen und
- Provisionen aus der Vermittlertätigkeit bei Kredit-, Spar-, Bauspar- und Versicherungsverträgen.

- Zu den Provisionserträgen gehören auch Bonifikationen²⁰ aus der Platzierung von Wertpapieren.

060 Provisionsaufwendungen

Die auszuweisenden Provisionsaufwendungen resultieren aus denselben Dienstleistungsgeschäften wie die Provisionserträge unter Position 050.

070 Ertrag aus Finanzgeschäften

Der Ausweis ergibt sich aus § 340c Abs. 1 HGB und umfasst die Erträge aus , Geschäften mit Finanzinstrumenten²¹ des Handelsbestandes und dem Handel mit Edelmetallen.

Dies sind im Einzelnen:

- Realisierte Kursgewinne aus dem Verkauf oder der Einlösung,
- Zuschreibungen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für drohende Verluste aufgrund von Finanzgeschäften.

Ferner sind hier Erträge aus dem Eigenhandel im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 4 KWG auszuweisen.

Nicht auszuweisen unter dieser Position sind Zinserträge aus Zinsgeschäften (⇒Pos. 010) sowie laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren (⇒Pos. 031).

Bei Finanzdienstleistungsinstituten und Kreditinstituten, soweit letztere Skontroführer im Sinne des § 27 Satz 1 BörsG sind, besteht ein Verrechnungsverbot von Aufwendungen und Erträgen aus Finanzgeschäften (§ 340 Abs. 4 Satz 2 in Verb. mit § 340c Abs. 1 HGB).

080 Aufwand aus Finanzgeschäften

Der Ausweis ergibt sich aus § 340c Abs. 1 HGB und umfasst die Aufwendungen aus Geschäften mit Finanzinstrumenten²² des Handelsbestandes und dem Handel mit Edelmetallen.

Dies sind im Einzelnen:

- Realisierte Kursverluste (einschließlich Transaktionskosten) aus dem Verkauf oder der Einlösung,
- Abschreibungen,
- Zuführungen zu Rückstellungen für drohende Verluste.

Ferner sind hier Aufwendungen aus dem Eigenhandel im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG auszuweisen.

Nicht auszuweisen unter dieser Position sind Zinsaufwendungen aus Zinsgeschäften (⇒Pos. 020).

²⁰ Bonifikationen sind Platzierungsvergütungen in Form eines Kursabschlages. Bonifikationserträge fallen an, wenn Neuemissionen festverzinslicher Wertpapiere und Investmentzertifikate untergebracht worden sind.

²¹ Der Begriff "Finanzinstrumente" im Sinne des § 340c Abs. 1 HGB umfasst Optionen, Zinsswaps, Futures, Termingeschäfte, aber auch Schuldscheindarlehen des Handelsbestandes sowie sonstige handelbare Forderungen und deckt sich nicht mit der Definition der Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG und des § 1a Abs. 3 KWG.

Bei Finanzdienstleistungsinstituten und Kreditinstituten, soweit letztere Skontroführer im Sinne des § 27 Satz 1 BörsG sind, besteht ein Verrechnungsverbot von Aufwendungen und Erträgen aus Finanzgeschäften (§ 340 Abs. 4 Satz 2 in Verb. mit § 340c Abs. 1 KWG).

090 Sonstige betriebliche Erträge

Die Position ist ein Sammelposten, der alle Erträge, wenn sie im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen und keinem anderen Posten zugeordnet werden können, beinhaltet.

Zu den wesentlichen "Sonstigen betrieblichen Erträgen" gehören u.a.:

- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht das Wertpapiergeschäft betreffen,
- Gewinne aus der Veräußerung von Sachanlagen,
- Erträge aus sonstigen Dienstleistungen, die nicht unter Provisionserträge fallen,
- Kassenüberschüsse,
- Erträge aus Leasinggeschäften.

Außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallende Erträge sind unter Pos. 211 "Außerordentliche Erträge" auszuweisen.

100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil

In dem Ertragsposten sind die unsaldierten Erträge auszuweisen, die aus der Position 270 "Sonderposten mit Rücklageanteil" des Vermögensstatus entstehen.

110 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen

111 Personalaufwand

Der Personalaufwand umfasst alle Geld- und Sachleistungen, die für Angestellte und Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung sowie für gewerbliche Arbeitnehmer des Instituts anfallen. Der Ausweis ergibt sich aus § 31 RechKredV.

114 Andere Verwaltungsaufwendungen

Hier sind die gesamten Aufwendungen sachlicher Art auszuweisen, wie z.B.

- Raumkosten,
- Bürobetriebskosten,
- Kommunikationskosten,
- Kraftfahrzeugbetriebskosten,
- Beiträge an Berufsverbände, für die Bankenaufsicht, die Sicherungseinrichtung und ähnliches,
- Werbungskosten,
- Repräsentation,
- gesellschaftsrechtliche Aufwendungen, z.B. für die Hauptversammlung, für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses,
- Aufsichtsratsvergütungen,
- Versicherungsprämien,
- Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten.

120 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Der Posten beinhaltet alle planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte. Nicht erfasst werden hier die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (siehe unter Pos. 160).

130 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Position ist ein Sammelposten, der alle Aufwendungen, wenn sie im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen und keinem anderen Posten zugeordnet werden können, beinhaltet.

Zu den wesentlichen "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" gehören u.a.:

- Abgangsverluste aus Anlageverkäufen sowie Verluste aus der Veräußerung von Sachanlagen,
- Aufwendungen im Zusammenhang mit sonstigen sozialen Leistungen (z.B. Zuschüsse zum Betriebsfest),
- betriebliche, institutstypische Aufwendungen, soweit sie nicht zu den Allgemeinen Verwaltungsaufwendungen gehören, wie z.B. Fehlbearbeitung im Wertpapiergeschäft,
- Aufwendungen für nicht für Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte genutzte Grundstücke und Gebäude,
- Abfindungen,
- satzungsgemäße Aufwendungen,
- Zuweisung zu Rückstellungen wegen drohender Verluste, die nicht das Wertpapiergeschäft betreffen.

Außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallende Aufwendungen sind unter Pos. 212 "Außerordentliche Aufwendungen" auszuweisen.

140 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft

Die Aufwandsposition ist nur für Wertpapiere der Liquiditätsreserve anzuwenden. Hier sind insbesondere auszuweisen

- in Bezug auf Forderungen:

- Aufwendungen aus Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen an Kreditinstitute und Kunden,
- Aufwendungen aus Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken,
- Aufwendungen aus Abschreibungen auf Forderungen an Kreditinstitute und Kunden zur Bildung von stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB,

- in Bezug auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve:

- Aufwendungen aus Geschäften mit Wertpapieren der Liquiditätsreserve²² (v.a. Kursverluste),
- Aufwendungen aus Abschreibungen auf Wertpapieren der Liquiditätsreserve,
- Aufwendungen aus Abschreibungen auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve zur Bildung von stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB.

²² Die Wertpapiere der Liquiditätsreserve gehören zusammen mit den Wertpapieren des Anlagevermögens in das Anlagebuch des Instituts.

Die Posten 140 und 150 dürfen verrechnet und in einem Aufwands- oder Ertragsposten ausgewiesen werden. Eine teilweise Verrechnung ist nicht zulässig (§ 340f Abs. 3 HGB).

150 Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft

Die Ertragsposition ist nur für Wertpapiere der Liquiditätsreserve anzuwenden. Hier sind insbesondere auszuweisen:

- in Bezug auf Forderungen:

- Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen an Kreditinstitute und Kunden,
- Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken,
- Erträge aus dem Eingang teilweise oder vollständig abgeschriebener Forderungen,
- Erträge aus der Auflösung von stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB,

- in Bezug auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve:

- Erträge aus Geschäften mit Wertpapieren der Liquiditätsreserve²³ (v.a. Kursgewinne),
- Erträge aus Zuschreibungen zu Wertpapieren der Liquiditätsreserve,
- Erträge aus Zuschreibungen auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve zur Auflösung von stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB.

Die Posten 140 und 150 dürfen verrechnet und in einem Aufwands- oder Ertragsposten ausgewiesen werden. Eine teilweise Verrechnung ist nicht zulässig (§ 340f Abs. 3 HGB).

160 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere

Als Aufwendungen sind im Einzelnen zu erfassen:

- Abschreibungen auf Finanzanlagen²³ (§ 340c Abs. 2 Satz 1 HGB),
- Aufwendungen aus Geschäften mit Finanzanlagen, z.B. Veräußerungsverluste (§ 340c Abs. 2 Satz 2 HGB).

Die Posten 160 und 170 dürfen verrechnet und in einem Aufwands- oder Ertragsposten ausgewiesen werden. Eine teilweise Verrechnung ist nicht zulässig (§ 340c Abs. 2 Satz 1 HGB).

170 Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere

Als Erträge sind im Einzelnen zu erfassen:

- Erträge aus Zuschreibungen auf Finanzanlagen²⁴ (§ 340c Abs. 2 Satz 1 HGB),
- Erträge aus Geschäften mit Finanzanlagen, z.B. Veräußerungsgewinne (§ 340c Abs. 2 Satz 2 HGB).

Die Posten 160 und 170 dürfen verrechnet und in einem Aufwands- oder Ertragsposten ausgewiesen werden. Eine teilweise Verrechnung ist nicht zulässig (§ 340c Abs. 2 Satz 1 HGB).

²³ Als Finanzanlagen gelten Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden.

180 Aufwendungen aus Verlustübernahme

In dem Posten sind die bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages nach § 302 Abs. 1 AktG auszugleichenden Jahresfehlbeträge auszuweisen. Ferner sind auch Verluste zu erfassen, die aufgrund entsprechender Verträge mit Unternehmen anderer Rechtsform oder freiwillig übernommen werden.

190 Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil

In dem Aufwandsposten sind die unsaldierten Beträge auszuweisen, die in die Position 270 "Sonderposten mit Rücklageanteil" des Vermögensstatus eingebracht werden.

200 Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit**211 Außerordentliche Erträge**

Analog der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften nach § 277 Abs. 4 HGB gelten als außerordentliche Erträge solche, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. Aperiodische Erfolgsposten sind nicht außerordentlich, wenn sie nicht außerhalb der Geschäftstätigkeit anfallen.

In Frage kommen für den Ausweis:

- Gewinne aus der Veräußerung von Filialen oder Tochtergesellschaften von Instituten,
- Sanierungsgewinne.

212 Außerordentliche Aufwendungen

Analog der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften nach § 277 Abs. 4 HGB gelten als außerordentliche Aufwendungen solche, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. Aperiodische Erfolgsposten sind nicht außerordentlich, wenn sie nicht außerhalb der Geschäftstätigkeit anfallen.

In Frage kommen für den Ausweis:

- Verluste aus der Veräußerung von Filialen oder Tochtergesellschaften von Instituten,
- außergewöhnliche Schadensfälle,
- Sozialpläne.

220 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Hier sind auszuweisen:

- Körperschaftsteuer,
- Gewerbeertragsteuer,
- ausländische Steuern, die den deutschen Steuern von Einkommen und Ertrag entsprechen.

230 Sonstige Steuern, soweit nicht unter Position 130 ausgewiesen

Dies sind insbesondere folgende Steuerarten:

- Verkehrssteuern (z.B. Gesellschaftssteuer),
- Vermögenssteuern (z.B. Grundsteuer),
- Sonstige Steuern (z.B. Kfz-Steuern).

Als sonstige Steuern sind auch entsprechende ausländische Steuern auszuweisen.

240 Erträge aus Verlustübernahme

In dem Posten sind die bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages nach § 302 Abs. 1 AktG erhaltenen Zahlungen zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages auszuweisen. Dies gilt bei entsprechenden Verträgen auch für andere Rechtsformen und bei freiwillig übernommenen Verlusten.

250 Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungsvertrages oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne

Auszuweisen sind unter dieser Position aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages nach §§ 291 bzw. 292 AktG abgeführte Gewinne.

260 Periodengewinn/Periodenverlust

Die Position ist auf die entsprechenden Positionen im Vermögensstatus 171 oder 321 (Vordruck STSKF bzw. STFDI) zu übertragen.

2.3 Zusatzangaben der Skontroführer zum Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG

Für die Zwecke der Börsenaufsichtsbehörden der Länder haben Skontroführer die Positionen 070 "Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere" sowie 080 "Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere" des Vermögensstatus bewertet zu aktuellen Börsenpreisen am Ende des Berichtszeitraumes anzugeben.

Die aktuellen Börsenpreise sind die in den amtlichen Kursblättern veröffentlichten Kassakurse von 12.00 Uhr des Börsenplatzes, an dem schwerpunktmäßig der Handel stattfand.

2.4 Sonstige Angaben nach Monatsausweisverordnung

2.4.1 Drittstaateneinlagenvermittlung

Institute, die im Berichtszeitraum Einlagen an Unternehmen mit Sitz in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes vermittelt haben, haben zusätzlich zum Monatsausweis, nach Staaten geordnet, Firma, Sitz und Aufsichtsbehörde dieser Unternehmen anzugeben (§ 3 MonAwV).

Diese Angaben können zur besseren Übersicht in Tabellenform gemacht werden:

Name des Unternehmens	Sitz	Aufsichtsbehörde
.....

2.4.2 Sortengeschäft

Institute, die das Sortengeschäft betreiben, haben zusätzlich zum Monatsausweis anzugeben:

1. Firma und Sitz der Unternehmen, die sie innerhalb des Berichtszeitraums im Rahmen der Durchführung des Sortengeschäftes eingeschaltet haben;
2. den Sortenbestand, aufgegliedert nach den einzelnen Währungen, am letzten Kalendertag eines jeden Monats zum Geschäftsschluss während des Berichtszeitraums;
3. Stückzahl und Betrag der Umsätze mit Kunden ab dem Schwellenwert des § 3 des Geldwäschegesetzes und Stückzahl und Betrag der Umsätze mit Kunden unterhalb dieses Schwellenwertes.

Sorten im Sinne der Monatsausweisverordnung sind ausländische Banknoten und Münzen, die gesetzliche Zahlungsmittel darstellen, und eingelöste Reiseschecks in ausländischer Währung (§ 5 MonAwV).

Angaben zum Sortenhandel können zur besseren Übersicht in Tabellenform gemacht werden.

3 Hinweise zum Inhalt und zum Ausfüllen der Meldungen

Sämtliche Meldungen sind im Internet auf den Seiten der Bundesbank (www.bundesbank.de) unter -> Bankenaufsicht -> Meldewesen im -> Formular-Center Bankenaufsicht eingestellt.

3.1 Formale Ausfüllhinweise

3.1.1 Stammdaten

Zur genauen Identifizierung des Instituts ist es notwendig, dass die Stammdaten jedes einzelnen Meldebogens korrekt und vollständig ausgefüllt werden.

Die Angaben sollten auch auf den formlos abzugebenden Meldungen zur Drittstaaten-einlagenvermittlung, zum Finanztransfersgeschäft sowie zum Sortenhandel enthalten sein.

Die Institutsnummer ist eine von der Bundesbank vergebene Nummer mit sieben Ziffern (zusätzlich Prüfziffer), die bei Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken grundsätzlich mit 550.... beginnt.

Der ISO-Währungsschlüssel für EUR ist 888.

3.1.2 Betragsdaten

Die Beträge sind in **Tsd.** EUR - ohne Nachkommastellen - anzugeben. Dabei sind kaufmännische Rundungen anzuwenden.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind mit ihrem Buchwert einzustellen. Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs ("ESZB-Referenzkurs") in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird (EUR). Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

In den Betragszeilen darf jeweils nur ein Betrag eingesetzt werden. Bei erforderlichen Korrekturen ist der falsche Betrag zu streichen und der richtige Betrag daneben zu setzen.

"Darunter-Positionen" bzw. "Davon-Positionen" sind vollständig auszufüllen.

Auf die vorzeichengerechte Angabe der Zwischensumme "Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit" (Pos. 200 GVFDI bzw. GVSKF) ist zu achten.

Die Sonderangaben zu Drittstaateneinlagenvermittlung bzw. Sortengeschäft sind auf einem gesonderten Blatt zu machen.

3.2 Rechnerische Kontrollen

Summenfelder und Kontrollsummen sind auf jeden Fall auszufüllen. Auf die korrekte Berechnung dieser Positionen ist zu achten.

3.3 Plausibilitätskontrollen

- Die Eigenkapitalangaben im Monatsausweis und im **EKR-Bogen** sind abzugleichen. Die Positionen, wie zum Beispiel das gezeichnete Kapital oder die Rücklagen, müssen grundsätzlich überein stimmen.
- Sofern das Institut den **Meldebogen E UEB** erstellt, sollten die Werte ebenfalls soweit möglich abgeglichen werden.

4 Stichwortverzeichnis

Aktien	11	Periodengewinn	19
eigene Aktien.....	13	Periodenverlust	14
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen ..	22	Personalaufwand	22
Andere Verwaltungsaufwendungen	22	Provisionsaufwendungen	21
Anteile an verbundenen Unternehmen	12	Provisionserträge	20
Aufwand aus Finanzgeschäften	21	Rechnungsabgrenzungsposten	15
Außerordentliche Aufwendungen	25	Relation nach § 10 Abs. 9 KWG.....	6
Außerordentliche Erträge	25	Rücklagen	17
Bankaufsichtliche Maßnahmen.....	7	Rückstellungen	16
Befreiung nach § 31 Abs. 2 KWG.....	5	Sachanlagen	13
Berichtszeitraum.....	7	Schatzanweisungen	9
Beteiligungen	11	Schatzwechsel	9
Bilanzgewinn/-verlust	17	Schuldverschreibungen	10
Drittstaat.....	6	Skontroführer	4
Drittstaateneinlagenvermittlung	6	Sonderposten mit Rücklageanteil	16
Eigenkapital	17	Sonstige betriebliche Aufwendungen	23
Ertrag aus Finanzgeschäften	21	Sonstige betriebliche Erträge	22
Europäischer Wirtschaftsraum.....	6	Sonstige Verbindlichkeiten	18
Eventualverbindlichkeiten	19	Sonstige Vermögensgegenstände	13
Fonds für allgemeine Bankrisiken	16	Sortenhandel.....	6
Forderungen an Kreditinstitute	10	Stille Einlagen	17
Forderungen an Kunden	10	Treuhandverbindlichkeiten	15
Geldmarktpapiere	10	Treuhandvermögen	12
Genußrechtskapital	16	Verbindlichkeiten gegenüber	
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	17	Kreditinstituten	14
Guthaben bei Zentralnotenbanken	9	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	14
Immaterielle Anlagewerte	13	Verbriefte Verbindlichkeiten	14
<u>Jahresfehlbetrag</u>	13	Verlängerung der Einreichungsfrist.....	7
<u>Jahresüberschuss</u>	18	Verspätete Einreichung	8
Kassenbestand	9	Zinsaufwendungen	20
Laufende Erträge	20	Zinserträge	20
Monetäre Finanzinstitute.....	5	Zusatzangaben der Skontroführer.....	26
Nachrangige Verbindlichkeiten	16		
Nichteinreichung.....	7		